

COVID-19-Schutzimpfungen:

Übernahmeregelung für Fahrtkosten mit dem Taxi oder Mietwagen

Seit dem 1. Februar 2021 werden in Niedersachsen für die COVID-19-Schutzimpfungen in den stationären Impfzentren Termine vergeben. Nun gibt es vom *Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung* eine niedersachsenweit einheitliche Regelung zur Kostenübernahme für Impffahrten mit dem Taxi oder Mietwagen für mobilitätseingeschränkte Impflinge.



Und so funktioniert es...

1. Vereinbaren Sie über die **kostenlose Hotline 0800 99 88 66 5** oder unter **www.impfportal-niedersachsen.de** Ihren Impftermin für die Corona-Schutzimpfung.
2. Wenden Sie sich nach der Terminvereinbarung für die Impfung telefonisch an Ihren **Hausarzt** und bitten Sie um eine **Verordnung zur Krankbeförderung („Transportschein“)** für die Impffahrten.
Sie benötigen sowohl für die 1. Impfung als auch die 2. Impfung eine separate Verordnung jeweils für die Hin- und Rückfahrt zum Impfzentrum.
3. Wenden Sie sich an ein **örtliches Taxi- oder Mietwagenunternehmen** zur Vorbestellung der Impffahrt. Weisen Sie daraufhin, dass Sie eine Verordnung zur Krankbeförderung von Ihrem Hausarzt haben.
4. Am Tag der Impfung holt Sie das **Taxi-/Mietwagenunternehmen** ab und bringt Sie auf direktem Weg zum Impfzentrum. Zeigen Sie ihre Verordnung zur Krankbeförderung beim Fahrpersonal vor.
5. Sie erhalten im **Impfzentrum** die **Impfung**
6. Die **Taxi- und Mietwagenunternehmen bringen** Sie nach der Impfung auf direktem Weg **zurück** an Ihre Heimatadresse.
Geben Sie die Verordnung zur Krankbeförderung nach Fahrtende beim Fahrpersonal ab.
7. Das **Taxi-/ Mietwagenunternehmen rechnet** die Fahrtkosten anschließend **direkt** mit
 - a) Ihrer Krankenkasse ab, wenn Sie einen *Pflegegrad 3* (mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität), einen *Pflegegrad 4*, einen *Pflegegrad 5* oder einen *Schwerbehindertenausweis* mit den *Merkmale aG, BI, H* haben.**oder**
 - b) der **zentralen Abrechnungsstelle des Landes Niedersachsen** (DAVASO GmbH) ab, wenn Sie nicht unter die in a) genannten Merkmale zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungen fallen (**Corona-Ausnahmeregelung**).



Personen ohne Verordnung zur Krankbeförderung: Grundlage für die Übernahme der Fahrtkosten ist der Nachweis durch die Verordnung zur Krankbeförderung. Erhalten Sie diesen Nachweis von Ihrem Hausarzt nicht, so ist die Übernahme der Fahrtkosten zur Schutzimpfung nach aktuellem Stand nicht möglich. Gerne beraten Sie die örtlichen Taxi- und Mietwagenunternehmen zu den zu erwartenden Kosten für Ihre Impffahrt.